

WEG-Anfechtungsklage – Begründungsfrist: Darf der Kläger auf eine unzulässigerweise gewährte Fristverlängerung vertrauen?

Grundsätzlich dürfen die Prozessparteien darauf vertrauen, dass vom Gericht gewährte Fristverlängerungen wirksam sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Fristverlängerung „schlechthin und offensichtlich“ ausgeschlossen ist. Das ist etwa der Fall, wenn ein Gericht die Begründungsfrist für eine Anfechtungsklage nach der Entscheidung des BGH vom 10.1.2009 – V 74/08 – Info M 2009, 135 ff. verlängert hat.

BGH, U. v. 2.10.2009 – V ZR 235/08 – www.bundesgerichtshof.de

zur Frage, ob die Begründungsfrist verlängert werden kann, vgl. Info M 2009, 444 – in dieser Ausgabe
zur Frage, ob und wann das Gericht zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen unterscheiden muss,
s. Info M 2009, 445 – in dieser Ausgabe

Der Fall: Ein Wohnungseigentümer stellt den Antrag, die in der Eigentümerversammlung vom 9.7.2007 gefassten Beschlüsse für ungültig zu erklären. Am 10.9.2007 (Montag) beantragt er, die Frist zur Anfechtungsbegründung bis zum 9.10.2007 zu verlängern. Das Amtsgericht gibt dem Verlängerungsantrag statt. Mit Schriftsätzen vom 2. und 9.10.2007 begründet der Wohnungseigentümer die Klage. Anschließend ändert das Amtsgericht seine Meinung und weist die Klage wegen Fristversäumung ab. Das Landgericht weist die dagegen erhobene Berufung zurück. Begründung: Die erst im Oktober 2007 eingegangenen Schriftsätze wahrten nicht die Anfechtungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG. Die Frist sei auch nicht verlängerbar. Dass das Amtsgericht sie unzulässigerweise verlängert hat, rechtfertige keine andere Bewertung, weil der anfechtende Wohnungseigentümer nicht auf die Verlängerbarkeit der Frist hätte vertrauen dürfen. Der Wohnungseigentümer legt Revision ein.

Hintergrund: Bei Klage- und Begründungsfrist handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, deren Versäumung jeweils zur Unbegründetheit einer Klage führt, vgl. *BGH*, 10.1.2009 – V ZR 74/08 – Info M 2009, 135 ff. Folge: Die Begründungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG kann nicht verlängert werden, s. hierzu Info M 2009, 444 – in dieser Ausgabe.

Die Entscheidung: Die Revision ist erfolgreich! Nach Auffassung des BGH hat der anfechtende Wohnungseigentümer die zweimonatige Begründungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG gewahrt.

Zwar sei die Klagebegründung erst nach Ablauf der Klagefrist des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG (Fristablauf: 10.9.2007) eingegangen, nämlich erst im Oktober. Auch sei dem Berufungsgericht darin beizupflichten, dass die Begründungsfrist nicht verlängert werden könne (vgl. hierzu näher Info M 2009, 444 – in dieser Ausgabe).

Der BGH lehnt jedoch die Annahme des Berufungsgerichts ab, die verfügte Fristverlängerung entfalte keine Rechtswirkungen. Denn abzustellen sei auf den allgemeinen Grundsatz

der Wirksamkeit rechtsfehlerhaft ergangener gerichtlicher Entscheidungen und auf den Vertrauensschutz. „Danach darf jedenfalls eine Prozesspartei, der auf ihren rechtzeitig vor Fristablauf gestellten Antrag Fristverlängerung gewährt worden ist, grundsätzlich davon ausgehen, dass die betreffende richterliche Verfügung wirksam ist.“ (Verweis auf *BGH*, 18.11.2003 – VIII ZB 37/03 betr. Berufungsbegründungsfrist)

Etwas anderes könne allenfalls dann angenommen werden, wenn die Fristverlängerung „schlechthin und offensichtlich“ ausgeschlossen sei (Verweis auf *Senat*, 5.7.2007 – V ZB 48/06 betr. verfristete Beschwerde gegen Zuschlagsbeschluss). Das sei hier jedoch nicht der Fall. Denn das Amtsgericht habe die Fristverlängerung am 20.9.2007 und damit vor der Senatsentscheidung zur materiellrechtlichen Einordnung der Begründungsfrist verfügt (Verweis auf *BGH*, 10.1.2009, a.a.O.). Vor höchstrichterlicher Klärung dieser Frage sei die Qualifizierung der Begründungsfrist als prozessuale Frist angesichts des Standorts der Regelung des § 46 WEG im verfahrensrechtlichen Teil des Wohnungseigentumsgesetzes „durchaus vertretbar“ gewesen.

Kommentar: Unabhängig davon, dass auch noch nach der höchstrichterlichen Klärung darauf hingewiesen wird, dass die besseren Gründe dafür sprachen und sprechen, die Begründungsfrist als prozessuale Frist anzusehen (vgl. u.a. *Elzer*, NJW 2009, 2098, 2099; *Müller*, NZM-aktuell H. 9/2009, S. V), ist die Entscheidung im Hinblick auf den Vertrauensschutz richtig. Es wäre unerträglich, die Klage als verfristet anzusehen, obwohl das Gericht selbst die Fristverlängerung verfügt hat. Grenze des Vertrauensschutzes ist nach dem BGH die Torheit („schlechthin und offensichtlich“) des Richters und des Anwalts, die dann einsetzen soll, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht gekannt oder beachtet wird.



RAin FAin MuW Sandra Walburg, Berlin
walburg@baustein-verlag.de